

Anhang I

2.10

Benutzungsordnung

2.10

für die Städtische Sing- und Musikschule Memmingen

Vom 20. Juli 1979

zuletzt geändert am 27. Juli 2006

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gliederung.....	1
§ 3 Schuljahr und Unterrichtszeit.....	2
§ 4 Aufnahme.....	3
§ 5 Beendigung des Schulbesuchs.....	3
§ 6 Unterrichtsbesuch.....	3
§ 7 Schulordnung und Entgelt.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Die Stadt Memmingen betreibt die Sing- und Musikschule als eine öffentliche Unterrichts- und Bildungseinrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. ²Sie ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Einwohnern der Stadt, diese Einrichtung in Anspruch zu nehmen. ³Auswärtige können zugelassen werden, mit ihnen können Sondervereinbarungen insbesondere über das zu entrichtende Entgelt geschlossen werden.
- (2) ¹Die Sing- und Musikschule soll junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung auch in alle übrigen Kreise der Bevölkerung tragen. ²Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrertätigkeit - den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. ³Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (3) ¹Die Sing- und Musikschule vermittelt eine grundlegende gesangliche und instrumentale Schulung. ²Sie pflegt alle Sing- und Musizierformen aus den Gebieten der Jugend-, Haus- und Volksmusik und die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.
- (4) Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gliederung

- (1) ¹Die Sing- und Musikschule gliedert sich in eine Singabteilung, eine Instrumentalabteilung und eine Musiktheorieabteilung; die Abteilungen umfassen jeweils eine Unter-, Mittel- und Oberstufe. ²Als Vorstufe ist der Unterricht in musikalischer Früherziehung vorangestellt. ³Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. ⁴Die Zugehörigkeit der Schüler zu den einzelnen Stufen richtet sich nach Eignung und Leistung.

(2) Die Singabteilung umfaßt:

- a) ¹In der Unterstufe Grundkurse für Singen und musikalische Grundausbildung.
²Hierzu gehören auch rhythmisch-musikalische Erziehung, Gehörbildung und Einführung in die allgemeine Musiklehre.
³Vor Aufnahme oder neben der instrumentalen Ausbildung sollen auch die Schüler der Instrumentalabteilung den Grundkurs besuchen.
- b) ¹In der Mittelstufe Sing- und Chorklassen.
²Hierzu gehören Pflege und altersgemäße Schulung der Stimme, Notensingen, Liedpflege und Musikkunde.
- c) ¹In der Oberstufe Fortbildungskurse für Jugendliche und Erwachsene.
²Hierzu gehören Chorschulungskurse mit Betreuung der Einzelstimmen, Sologesangsunterricht, Einführung in musikalische Werke unter Einbeziehung theoretischer Fächer.

(3) ¹Die Instrumentalabteilung umfaßt:

- a) In der Vorstufe Gruppenunterricht in Musikalischer Früherziehung, Orff sowie Früher Anfang auf Streich- und Blasinstrumenten.
- b) In der Unter- und Mittelstufe Gruppenunterricht.
- c) In der Oberstufe Gruppen- und Einzelunterricht.

²Grundsätzlich werden die wesentlichen Streich-, Blas-, Zupf- und Schlaginstrumente unterrichtet.

³Die Instrumentalabteilung umfaßt in allen Stufen Instrumentalensembles, Spielkreise und Orchestergruppen.

(4) Die Musiktheorieabteilung umfasst:

- a) Noten-, Intervallehre, Harmonie- und Satzlehre;
- b) Gehörbildung in Form von Rhythmus- und Melodiediktaten;
- c) Musikgeschichte im Überblick.

§ 3

Schuljahr und Unterrichtszeit

- (1) Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (2) ¹Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. ²Soweit sinnvoll, werden auch Unterrichtseinheiten mit 30 und 60 Minuten abgehalten.
- (3) Jede Singklasse hat wöchentlich 2 Unterrichtsstunden.
- (4) Jede Instrumentalgruppe hat wöchentlich eine Unterrichtseinheit.
- (5) Im Fach Musiktheorie wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde abgehalten.

§ 4

Aufnahme

- (1) An der Städtischen Sing- und Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen und systematisch unterrichtet.
- (2) ¹Anmeldungen für die Neuaufnahme sind schriftlich bis spätestens 31. Mai des laufenden Schuljahres an die Schule zu richten. ²Bei minderjährigen Bewerbern müssen die Sorgeberechtigten die Anmeldung unterschreiben.
- (3) ¹In der Regel sollen alle drei Ausbildungsstufen (Unter-, Mittel- Oberstufe) durchlaufen werden. ²Der Übergang von einer Stufe in die nächstfolgende kann je nach Eignung und Leistung des Schülers verkürzt werden.

§ 5

Beendigung des Schulbesuchs

- (1) ¹Abmeldungen sind in beiden Abteilungen in der Regel nur zum Schuljahresende möglich. ²Sie müssen der Schule spätestens am 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich vorliegen, § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in dringenden Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden, bei schulpflichtigen Kindern nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Schulverhältnis setzt sich um ein weiteres Schuljahr fort, wenn die schriftliche Abmeldung der Schule nicht spätestens am 31. Mai des laufenden Schuljahres vorliegt.
- (3) Ein Schüler scheidet aus der Sing- und Musikschule aus:
 - a) mit Abmeldung zum Schuljahresende,
 - b) mit dem Abschluß der Oberstufe, soweit er nicht an dem Fortbildungskursen teilnehmen will,
 - c) mit dem Übertritt an ein weiterführendes bzw. der Berufsausbildung dienendes Institut.
 - d) mit Genehmigung aus wichtigem Grund (Abs. 1 Satz 3).
- (4) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei ungenügender Leistung,
 - b) bei Verzug in der Zahlung des Entgelts,
 - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

§ 6

Unterrichtsbesuch

- (1) ¹Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. ²Verhinderungsfälle müssen rechtzeitig bei der Lehrkraft angezeigt werden.
- (2) Bei wiederholt unentschuldigtem Versäumnissen erfolgen:

- a) Mahnung durch die Lehrkraft,
- b) schriftliche Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung,
- c) Ausschluß.

§ 7

Schulordnung und Entgelt

- (1) Soweit einschlägig gilt die allgemeine Schulordnung an Staatlichen Schulen in Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Inanspruchnahme der Sing- und Musikschule richtet sich nach der besonderen Entgeltordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.¹

¹. Betrifft die ursprüngliche Fassung. Der Wortlaut dieser Fassung gilt ab 01. September 2006.
21. ErgLfg 2006